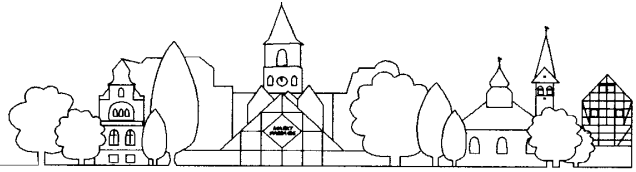


Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 9 vom 14. März 2008

Inhaltsverzeichnis:

1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betr.: Bebauungsplan Nr. 162 „Millrather Straße / Ellscheider Straße“

hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betr.: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich

„Südliche Millrather Straße“

hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

3./ Kundeninformation der Stadtwerke Haan GmbH

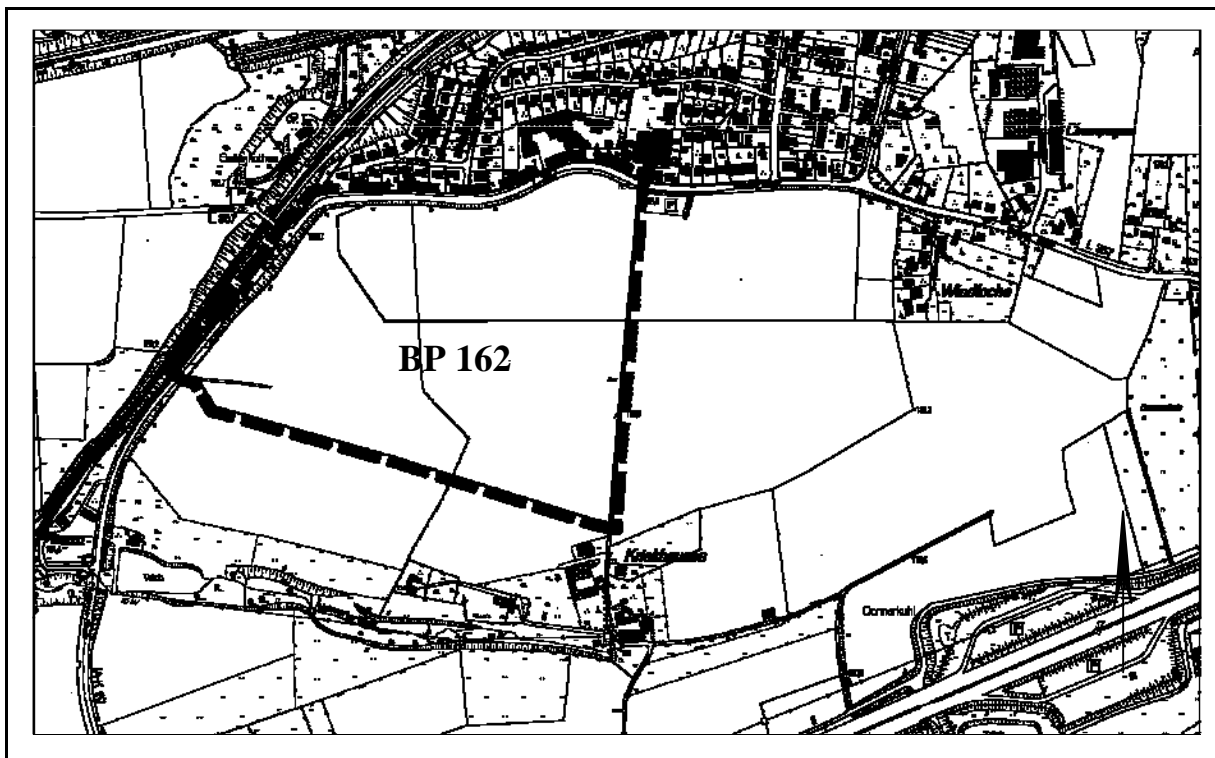
1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**Betreff: Bebauungsplan Nr. 162 „Millrather Straße /Ellscheider Straße“****hier:** Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB),

Der Rat der Stadt Haan hat am 13.11.2007 den Bebauungsplan Nr. 162 „Millrather Straße / Ellscheider Straße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte, M 1: 10.000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 162 befindet sich in Haan-Gruiten. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Millrather Straße im Norden, den Weg nach Kriekhausen im Osten, Teile der landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich des Mahnerter Baches im Süden und die Ellscheider Straße im Westen. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 06.03.2008
Knut vom Bover
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich „Südliche Millrather Straße“

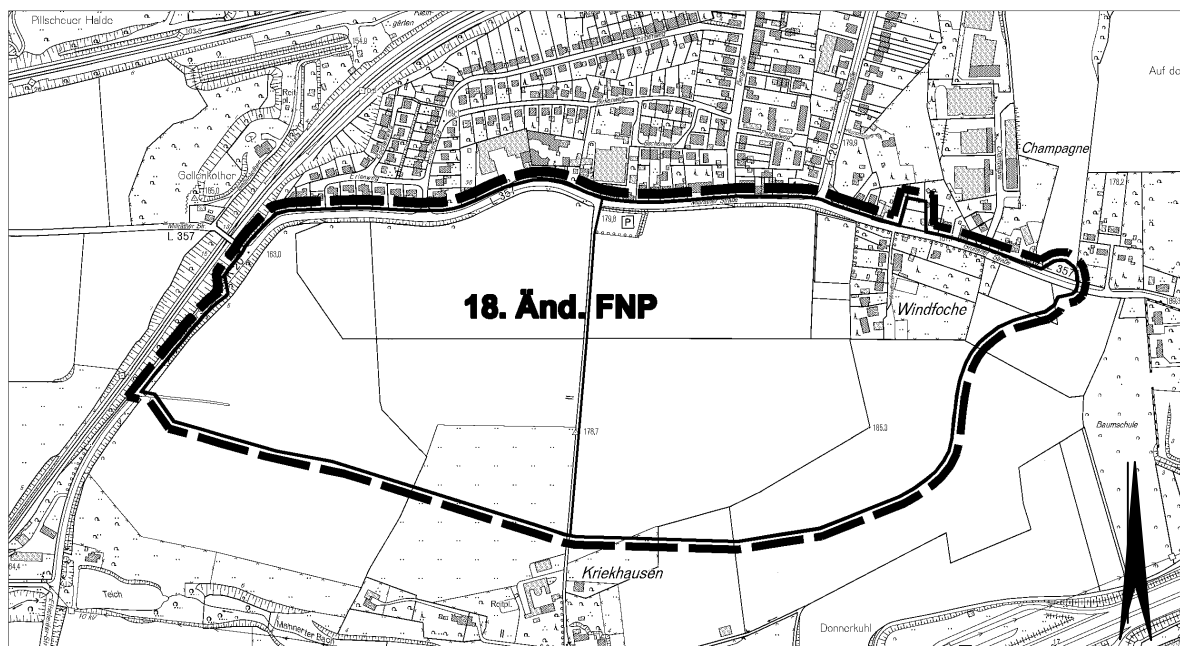
hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat am 13.11.2007 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Südliche Millrather Straße“ beschlossen.

Mit der Verfügung vom 26.02.2008, Aktenzeichen: - 35.02.01-21 Haa-21-, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Lage des Plangebietes wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht:



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte, M 1: 10.000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Das Plangebiet der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in Haan-Gruiten. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Landesstraße L 357 (Millrather Straße, Grutener Straße) im Norden, die Bebauung Windfoche im Osten und die Ellscheider Straße im Westen. Die südliche Grenze verläuft oberhalb der Ortslage Kriekhausen, parallel zum Mahrner Bach. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung

Hinweise:

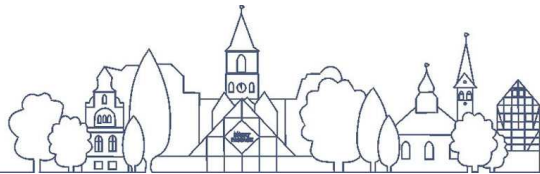
- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung und die zusammenfassende Erklärung kann gemäß § 6 (5) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer107, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 06.03.2008

Knut vom Bovert
Bürgermeister



Kundeninformation der Stadtwerke Haan GmbH

Durch die vertragliche Bindung der Erdgasbezugspreise an die Entwicklung der Preise für leichtes Heizöl sind auch die Bezugskosten unseres Unternehmens gestiegen. Nach größtmöglicher Ausnutzung aller unternehmens- und standortspezifischen Kostensenkungspotentialen ist eine Preisanpassung dennoch nicht gänzlich zu vermeiden.

Die neuen ab dem 1. Mai 2008 im Rahmen der Gasgrundversorgungsverordnung gültigen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas betragen:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Grundpreis €/Jahr			
		inkl. 19% MwSt	ohne MwSt	inkl. 19% MwSt	ohne MwSt
Vollversorgung	2020	6,39506	5,374	183,97	154,60
Basistarif	2030	7,63266	6,414	39,39	33,10
Heizgastarif	2040	6,39506	5,374	232,17	195,10
Gewerbetarif	2050	6,27606	5,274	364,97	306,70

Der Arbeitspreis erhöht sich somit für alle Tarifgruppen um 0,6426 Cent/kWh.

Zusatzinformation:

Wir weisen darauf hin, dass die Zählerstände wegen der Preisanpassung nicht abgelesen werden. Die Zählerstände per 1. Mai 2008 können uns bis zum 16. Mai 2008 unter Angabe der Kunden- und Zählernummer in schriftlicher Form oder per Internet in unserem virtuellen Kundencenter unter www.stadtwerke-haan.de mitgeteilt werden. Sofern uns keine Nachricht vorliegt, werden wir den Zählerstand mittels einer Gewichtungstabelle schätzen.

Für individuelle Tipps im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen sowie der damit verbundenen umwelt- und ressourcenschonenden Anwendung von Erdgas stehen Ihnen unsere Energieberater Herr Günter Diez und Herr Jens Kramer unter der Telefonnummer 02129 / 9354-21 bzw. 9354-28 gerne zur Verfügung.

Stadtwerke Haan GmbH • Leichlinger Straße 2 • 42781 Haan

TRINKWASSER

erdgas

TIEFGARAGEN